

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/584b1b6b-d57c-38c3-abff-e78a4696c97e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Gasfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 412)
Amtliche Abkürzung	TRD 412
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 412 - Ausrüstung auf der Seite der Luftzufuhr [\(1\)](#)

6.1 Gas- und Verbrennungsluftstrom müssen in zwangsläufiger, gegenseitiger Abhängigkeit verhältnisgleich gesteuert oder geregelt sein (z.B. elektrisch, mechanisch) oder von Hand im zulässigen Bereich des Brennstoff/Luft-Verhältnisses gesteuert werden.

Das Brennstoff/Luft-Verhältnis ist so zu überwachen, daß bei unzulässigen Abweichungen des vom Anlagenhersteller festgelegten Verhältnisses die Gaszufuhr abgeschaltet wird. Die Überwachung des Brennstoff/Luft-Verhältnisses muß unabhängig von der Funktion der Regelung erfolgen.

Der getrennte Überwachungskreis muß nicht fehlersicher aufgebaut sein, wenn dieser Überwachungskreis zusammen mit dem Brennstoff/Luft-Regelkreis die Zusatzanforderungen für Sicherheitseinrichtungen nach DIN 57116 / VDE 0116 [Abschnitt 8.7](#) erfüllt. Eine Überwachung ist nicht erforderlich, wenn das Brennstoff/Luft-Verhältnis zwangsweise mechanisch gesteuert wird und dieses Verhältnis durch Stör- und Betriebseinflüsse nicht unzulässig verändert werden kann. Die zulässigen Abweichungen des Brennstoff/Luft-Verhältnisses sind vom Hersteller anzugeben.

6.2 Absperrrichtungen in der Luftleitung zum Brenner müssen gegen unbeabsichtigtes Verstellen gesichert sein.

6.3 Mehrere Brenner mit gemeinsamem Gebläse müssen mit je einem Meßgerät für Druck oder Menge in der Luftzuleitung ausgerüstet werden.

6.4 Bei Dampfkesseln mit mehreren Brennern, denen die Verbrennungsluft durch gemeinsames Regelorgan zugeführt wird, muß jeder Brenner mit einer Absperrvorrichtung (z.B. Klappe) ausgerüstet sein. Diese Absperrvorrichtung muß bei Ausfall der Gaszufuhr zum Brenner die Luftzufuhr (ggf. bis auf eine Mindestöffnung) selbsttätig absperren, damit auch bei Ausfall und Abschaltung eines Brenners oder einer Brennergruppe die ausreichende Luftversorgung für die noch in Betrieb befindlichen Brenner gesichert ist. Die Stellung der Absperrvorrichtung muß erkennbar sein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

